GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN IN PUBLICA COMMODA SEIT 1737

Philosophische Fakultät
Dekan

Universität Göttingen • Philosophische Fakultät
Humboldtallee 17 • 37073 Göttingen

- die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät
- die Gleichstellungsbeauftragte der Philosophischen Fakultät
- die Kondekanin der Philosophischen Fakultät
- den Studiendekan der Philosophischen Fakultät

nachrichtlich:

- an die stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrates
- an die Mitglieder der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. Christoph Bräuer
Dekan

Tel. +49 551 39-24465 (Sekr.)
christoph.braeuer@zvw.uni-goettingen.de

Göttingen, den 13.10.26
Protokoll-FR-26-08-19-OET.docx

Genehmigtes Protokoll der Sitzung des Fakultätsrates vom Mittwoch, 19. August, 10 Uhr s. t., online

Anwesend:

Sitzungsleitung:	Bräuer, Dekan
Studiendekan:	Busch
Hochschullehrer*innengruppe:	García Moser Rahmstorf Sahm Scheer Skopeteas Wesche
Mitarbeiter*innengruppe:	von Alvensleben (ab 10:07 Uhr) Tönjes
Studierendengruppe:	Dräger (bis 12 Uhr)
MTV:	Kiefer
Promovierendenvertretung:	Baer
Gleichstellungsbeauftragte:	Pasch
Fakultätsgeschäftsführerin:	Schubert
Studiendekanatsreferentin:	entsch.
entschuldigt:	Füssel, Geffcken, Glemnitz, Wolff

Öffentlicher Teil:

TOP 1) Feststellung der Tagesordnung

Der Dekan stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die vorab versandte Tagesordnung wird ohne Änderungen genehmigt.

TOP 2) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 15.07.2026

Mit einer redaktionellen Korrektur bei TOP 3, I, 9 wird das Protokoll mit 8:0:2[1] Stimmen genehmigt.

[1] *Ein Mitglied erschien erst nach der Abstimmung.*

TOP 3) Mitteilungen und Fragen

i. Mitteilungen des Dekans

1. Frau Dr. Bartholomä hat den Ruf auf die W2-Professur für Moderne Turkologie und Zentralasienkunde angenommen und wird so schnell wie möglich ihren Dienst antreten.
2. Frau Prof. Maubach, Uni Jena, hat den Ruf auf die W3-Professur für Neuere und Neueste Geschichte abgelehnt.
3. Der Ruf auf die eben genannte W3-Professur für Neuere und Neueste Geschichte ist inzwischen an den Zweitplatzierten, Herrn Prof. Daniel Siemens, Uni Newcastle, ergangen. Dekanat und SMNG sind bereits mit ihm in Kontakt.
4. Frau Christa Walter, Mitarbeiterin im Verwaltungsdienst im SMNG bis 2015, ist im August 2026 im Alter von 77 Jahren verstorben.
5. Das von den Gremien beim SRP erbetene Konzept zur Struktur der romanistischen Linguistik nach dem Wegfall einer Professur ist fristgerecht im Dekanat eingegangen; die Besprechung darüber ist allerdings erst im Herbst möglich. Die Vorlage in den Gremien erfolgt im Anschluss.
6. Das Besetzungsverfahren für die Stelle „Ltd. Studiendekanatsreferent*in“ (Ausschreibung bis Anfang Juni) neigt sich dem Ende entgegen; die Auswahlkommission wird demnächst einen Vorschlag machen.
7. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät tagt an folgenden Terminen im Wintersemester 2026/27 (i. d. R. im Sitzungszimmer des Dekanats der Philosophischen Fakultät (Humboldtallee 17, EG); Einzeltermine ggf. online).
 - 21.10.2026 (9:15 Uhr)
 - 25.11.2026 (9:15 Uhr)
 - 16.12.2026 (9:15 Uhr)
 - 27.01.2027 (9:15 Uhr)
 - 24.02.2027 (9:15 Uhr)

ii. Mitteilungen des Studiendekans

Der Studiendekan hat keine Mitteilungen

iii. Eilentscheidungen des Dekanats

Das Dekanat hat keine Eilentscheidungen getroffen.

iv. Mitteilungen und Fragen der Fakultätsratsmitglieder

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

TOP 4) WV: Freigabeanträge Ägyptologie und Koptologie (mit Stellungnahme der SHK)

Der SHK und dem Fakultätsrat lag in ihren Sitzungen im Juli 2026 das Rahmenkonzept für die Fächer Ägyptologie und Koptologie inkl. Finanzierungstableau vor. Die SHK gab am 1.7.26 mit 13:0:0 Stimmen folgende Beschlussempfehlung zum Konzept an den Fakultätsrat ab:

a) Das Rahmenkonzept soll wie vorgelegt umgesetzt werden.

b) Die Stellen sollen vorzugsweise wie folgt besetzt werden:

- Ägyptologie: W2

- Koptologie W2 tt W2; wenn sich aber dies im PM nicht durchsetzen lässt: W1 tt W2

c) Eine allfällige Finanzierungslücke soll aus den ZSL-Mitteln des Studiengangs Antike Kulturen bestritten werden. Hierzu wäre eine entsprechende, möglichst zeitnahe Information der am Studiengang beteiligten Fächer/Einrichtungen wünschenswert.

Der Fakultätsrat beschloss am 15.07. mit 11:0:1 Stimmen das Konzept wie vorgelegt und wie von der SHK empfohlen mit der folgenden Änderung zu Pkt. c):

„Die Fakultät ist sich dessen bewusst, dass eine allfällige Finanzierungslücke aus fakultären Mitteln bestritten werden muss.“[2]

Zusätzlich zum Konzept wurden dem Fakultätsrat bereits die Freigabeanträge – die der SHK nicht vorgelegen haben (sie wurden erst im Nachgang ihrer Sitzung am 1.7.26 fertiggestellt) – vorgelegt.

Der Fakultätsrat beriet ausführlich über die Freigabeanträge. Folgende Änderungen wurden an den eingereichten Ausgangstexten vorgenommen (vgl. auch Anlagen):

1. W2 Ägyptologie

- Pkt. 2.1.2 Ergänzung zum Lehrumfang: „Die für die beiden Studiengänge insgesamt notwendigen 23 SWS werden durch die beiden Professuren (W2 und W2) und die wiss. Mitarbeiterstelle nahezu erreicht; weitere Lehre liefert der Inhaber einer LfbA-Stelle.“
- Pkt. 2.4.2. Ausschreibungstext; Verklarung einer Formulierung „[…] namentlich auch zu textwissenschaftlichen Fragen des Fachs.“
- Pkt. 2.4.2. Ausschreibungstext; Ergänzung: „Die Fähigkeit zur bilingualen Lehre (Deutsch und Englisch) wird erwartet.“
- Pkt. 2.4.2. Ausschreibungstext; Streichung des Satzes „Einstellungsvoraussetzungen sind eine Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen.“ (Die Einstellungs-voraussetzungen sind im NHG § 25 ohnehin festgelegt.)

2. W2 tt W2 Koptologie

- Pkt. 2.4.3. Ausschreibungstext: Ergänzung „[…] bilinguale […]“
- Pkt. 2.4.3. Ausschreibungstext: Ergänzung „Die Fähigkeit zur Lehre auf Englisch wird erwartet.“

Der Fakultätsrat beschloss die Freigabeanträge in der so geänderten Form inkl. der in den Freigabeanträgen vorgeschlagenen Ausstattung vorbehaltlich der Stellungnahme der SHK mit 11:0:1 Stimmen.

SHK 12.8.26: Aussprache:

Gegen die Ausrichtung und Besetzung der Professuren auf die vorgeschlagene Weise gibt es keinerlei Einwände. Ausführlich diskutiert werden lediglich die Formulierungen bzgl. der sog. *bilingualen* (dies ist in verschiedenen Bereichen ein unterschiedlich verwendeter terminus technicus) *Lehre*; u. a. auch die Frage der Deutschkenntnisse. Die Studierenden geben an, dass insb. in den Sprachkursen Deutsch als Unterrichtsprache bevorzugt werde. – Denkbar seien auch Studiengangsmodelle, in denen nicht komplett nur auf Deutsch // nur auf Englisch gelehrt werde.

Die SHK empfiehlt dem Fakultätsrat folgende Änderungen:

a) Im Ausschreibungstext für die W2 Ägyptologie (Neues blau):

[2] *Das heißt jedoch nicht, dass der Einsatz von ZSL-Mitteln einschlägiger Fächer sakrosankt ist. Die Entscheidung darüber, wie die Lücke gefüllt werden soll, soll dann getroffen werden, wenn das Problem virulent ist.*

- „Das Aufgabenfeld umfasst weiter das Abhalten von Lehrveranstaltungen auf Deutsch und Englisch [..]“.
- „Genderperspektiven auf die gewählten Forschungsgegenstände und Lehrthemen sind an der Philosophischen Fakultät ausdrücklich erwünscht.“
- Der Satz „Bei internationalen Bewerbungen wird von einer Bereitschaft zum Erlernen der deutschen Sprache in einem angemessenen Zeitraum ausgegangen.“ soll gestrichen werden.

b) Im Ausschreibungstext für die W2 tt W2 Koptologie[3] (Neues blau):

- „Das Aufgabenfeld umfasst weiter das Abhalten von Lehrveranstaltungen auf Deutsch und Englisch [..]“.
- „Genderperspektiven auf die gewählten Forschungsgegenstände und Lehrthemen sind an der Philosophischen Fakultät ausdrücklich erwünscht.“

Die SHK hat dem Fakultätsrat die Freigabeanträge in der beigefügten – geringfügig modifizierten – Form einstimmig (12:0:0) zur Annahme empfohlen.

Der Fakultätsrat stimmt den vorgelegten Anträgen in den von der SHK modifizierten Fassungen einstimmig (11:0:0) zu.

TOP 5) Personalauswahl für Professurverwaltungen: Vorgehen

Die Regelungen für das Vorgehen bei der **Personalauswahl für Professurverwaltungen wurden vom PM festgelegt. Prinzipiell gilt:**

- Das PM kann ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens eine geeignete Person mit der Verwaltung einer Professur beauftragen[4].
- Ob – und mit wem – eine Professur verwaltet werden darf, entscheidet das PM.
- Das PM hat festgelegt, dass das Instrument „Beauftragung mit Professurverwaltung“ vornehmlich der Förderung des internen wiss. Nachwuchses dienen soll.
- Bis vor kurzem galt die Festlegung, dass Frauen zu bevorzugen sind.
- Außerdem hat auch die Fakultät Regelungen getroffen, die insb. auf die Chancengleichheit abzielen; s. Fakultätsrat 22.05.2024 TOP8 hier und Fakultätsrat 03.07.24 TOP10 hier. Alle Einrichtungen wurden darüber mehrfach informiert, zuletzt am 18.11.2025. Darin findet sich auch Vorgabe, sich VOR Kontaktaufnahme zu einer*m pot. Vertreter*in mit dem Dekanat in Verbindung zu setzen.
- Als Folge einer vor dem VG verlorenen Klage[5] (Kosten gehen zu Lasten der Philosophischen Fakultät) hat die Unileitung die geltenden Reglungen verschärft https://intern.uni-goettingen.de/berufung/Freigegebene%20Dokumente/2026_07_10_Verwaltung_Vertretung_von_Professuren_Admin_Subst_.pdf

 Hauptpunkte:

 - Frauen sollen nur *bei gleicher Eignung* bevorzugt werden.
 - Interne sollen bevorzugt werden.
 - Wenn keine Internen: Prinzip Bestenauslese; Beachtung von Schwerbehinderung

[3] Der Satz „Bei internationalen Bewerbungen wird von einer Bereitschaft zum Erlernen der deutschen Sprache in einem angemessenen Zeitraum ausgegangen.“ soll hier stehenbleiben, weil a) viele internat. Bewerbungen zu erwarten sind und b) man das als Zielvereinbarung für die TT-Evaluation festlegen kann.
[4] https://www.schure.de/22210/nhg.htm#p26 Abs. 7
[5] https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/braunschweig_harz_goettingen/wegen-seines-geschlechts-benachteiligt-mann-zieht-vor-gericht,aktuellbraunschweig-2928.html

Problem:

- Widerstreitende Rechtsnormen:
 - NHG (s. o.) verlangt keine Ausschreibung.
 - Das Prinzip der Bestenauslese allerdings soll eine sachgerechte, objektive und transparente Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern bei Stellenbesetzungen im öffentlichen Dienst gewährleisten. Auf diese Weise soll das Gebot der **Chancengleichheit** und das Verbot der Diskriminierung gemäß Artikel 3 GG sowie das Leistungsprinzip (Artikel 33 Absatz 2 GG) durchgesetzt werden. Dabei dient die Bestenauslese der Herstellung von **Effizienz** und **Qualität** in der öffentlichen Verwaltung. Um die Bestenauslese durchzuführen, führen die öffentlichen Arbeitgeber ein **Auswahlverfahren** durch.[6] Ebenfalls zu beachten sind das AGG und SGB IX § 165.
- Wie sollen die in Fragen kommenden Personen ohne Ausschreibung gefunden werden?
- Antwort Jurist der Personalabt.: Man müsse nachvollziehbar darlegen, wie man die Kand. gefunden hat; man müsse nicht alle Kand. in Betracht ziehen, aber zumindest die, die man kennt. Eine Rolle spiele die Größe des Fachgebietes – in vielen Fachgebieten könne man davon ausgehen, dass den Professorinnen und Professoren nahezu alle in Frage Kommenden bekannt sind; eine Ausschreibung sei also hier nicht erforderlich.
- Besorgnis Dekanat: Gar nicht in Betracht gezogene geeignete Wissenschaftler*innen oder schwerbehinderte Wissenschaftler*innen, die nicht fachlich offensichtlich ungeeignet sind, könnten Klage führen.

Für die Fakultät ergibt sich folgender Handlungsbedarf:

- Unter Berücksichtigung der von der Fakultät bereits 2024 angestellten Überlegungen **Festlegung, wie in Fällen von planbarer Professurverwaltung** vorgegangen werden soll. Eine Ausschreibung ermöglicht die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, verursacht jedoch hohen Aufwand.
- Entscheidet man sich – wenn keine internen Wiss. verfügbar sind – gegen eine Ausschreibung, muss trotzdem das **Prinzip der Bestenauslese** angewandt und sichergestellt werden, dass schwerbehinderte Bewerber*innen nicht benachteiligt werden. Dazu muss den Einrichtungen ein **Leitfaden** an die Hand gegeben werden.
- Ein **Verfahren für kurzfristig notwendige Professur-Verwaltungen** (Krankheitsvertretung, Wegberufung, Rufablehnung…) ist ebenfalls zu erdenken.

Folgende Fragen werden im Vorfeld der Entscheidung gestellt und vom Dekanat beantwortet, sofern es die nötigen Informationen hat:

- Wie verfahren andere Universitäten? – *Das Dekanat hat hierzu keine Informationen.*
- Wer entscheidet über die Beauftragung einer Professurverwaltung? – *Gem. § 26 (7) NHG*[7] *entscheidet das Präsidium.*
- Müssen Professurverwalter*innen habilitiert sein? – *Nein, Mindestvoraussetzungen sind (gem. Fakultätsratsbeschluss v. 22.05.2024) die abgeschlossene Promotion und Lehrerfahrung.*
- Sollen Ausschreibungen kostenpflichtig veröffentlicht werden? – *Nein, kostenpflichtige Stellenausschreibungen sind gem. Budgetregel 8 der Fakultät außer für Ausschreibungen von Professuren nicht zulässig.*

Der Fakultätsrat legt nach ausführlicher Aussprache folgendes Verfahren fest:

[6] https://www.juraforum.de/lexikon/
[7] https://www.schure.de/22210/nhg.htm#p26

- Zunächst soll geprüft werden, ob es interne Kandidat*innen gibt: Sie bekommen – das ist rechtlich gedeckt – den Vorzug. Frauen sind *bei gleicher Eignung* zu bevorzugen.
- Gibt es keine internen Kandidat*innen, muss eine externe Person ausgewählt werden. Der **Standardweg** – wenn also genügend Zeit ist, um ein Auswahlverfahren durchzuführen – ist eine **Ausschreibung**. Der Entwurf des Ausschreibungstextes ist dem Dekanat zuzusenden; es sorgt für die Abstimmung mit der GB und der zuständigen VP sowie Veröffentlichung der Ausschreibung.
- Bei Eilbedarf – wenn eine Professur kurzfristig vakant wird bzw. ein*e Professor*in kurzfristig zu vertreten ist – kann ein **verkürztes Verfahren** mit dem Ziel der Findung einer externen Person angewendet werden:
 - Um nachzuweisen, dass Bestenauslese wirklich durchgeführt wurde, reicht es nicht, dem Dekanat (und der VP Berufungen) eine*n Kandidatin/Kandidaten zu nennen. Der Fakultätsrat bittet die Einrichtungen um die Nennung von ca. 10 Namen. Wie die Einrichtung zu dem Vorschlag der Person, die sie mit der Professurverwaltung zu beauftragen wünscht, gekommen ist, ist kurz, aber nachvollziehbar darzulegen, so dass klar wird, dass und wie eine Bestenauslese stattgefunden hat (= die geforderte Dokumentation der Auswahlentscheidung; sie kann kurz sein, ein paar Sätze zu jeder Person sind ausreichend). Das Dekanat legt der zuständigen VP den Vorschlag nebst Dokumentation der Auswahlentscheidung mit einer Stellungnahme der GB vor.
- Praktisch können die Einrichtungen in diesen Fällen wie folgt verfahren:
 - Entweder aus eigenem Wissen oder nach Anfrage an einschlägige wiss. Einrichtungen zählt die Einrichtung die ihr bekannten formal und inhaltlich qualifizierten Personen auf und vergleicht sie kurz hinsichtlich ihrer Eignung für die Stelle = Dokumentation der Auswahlentscheidung.
 - Geeignete Personen, die der Einrichtung bekannt sind, müssen danach gefragt werden, ob sie schwerbehindert sind. Wenn ja, muss die Person die Möglichkeit zur Vorstellung bekommen[8].
 - Frauen sind *bei gleicher Eignung* zu bevorzugen.

TOP 6) Anträge der Einrichtungen
Anlage

TOP 7) Vergütung von LA an Pensionär*innen

Das SDP bittet die Fakultät zu klären/festzulegen, ob pensionierte Professorinnen und Professoren[9] eine Vergütung für von ihnen abgehaltene LA erhalten können.

Die Personalabt. antwortete auf eine entsprechende Anfrage wie folgt:

„die Vergabe von (vergüteten) Lehraufträgen an Professor*innen im Ruhestand ist grundsätzlich möglich. Im Rahmen der Fakultätsautonomie handelt es sich bei der Vergabe von Lehraufträgen um eine Angelegenheit der Fakultät. Lehraufträge werden auf Antrag der Einrichtung, in der sie durchgeführt werden sollen, und nach Prüfung durch das jeweilige Dekanat erteilt. […]“

Folgende Aspekte sollten aus der Sicht des Dekanats in Erwägung gezogen und abgeprüft werden:

1. <u>Fachliche Erfordernisse:</u>
 - Der Lehrauftrag ist aus fachlicher Sicht notwendig und erfordert eine bestimmte Qualifikation.

[8] https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__165.html
[9] Hier: die vorher an der Philosophischen Fakultät tätig waren

ja/nein

→ wenn ja, weiter zu 2

2. Personelle Erfordernisse:

 - Die Erteilung des in Rede stehenden LA an die/den pensionierten Professor*in ist unumgänglich, weil nur er/sie die benötigte Qualifikation besitzt.

 ja/nein

 → wenn ja, LA kann erteilt werden; ob vergütet, ist zu prüfen, s. 4.

 → wenn nein, weiter zu 3

3. Personelle Ressourcen:

 Es steht mind. eine andere Person zur Verfügung, die für den in Rede stehenden LA qualifiziert ist, ihn übernehmen kann und auf die Vergütung eher angewiesen ist als eine Person, die eine auskömmliche Pension aus öffentlichen Mitteln erhält.

 ja/nein

 → wenn ja, wird der LA an die andere Person erteilt

 → wenn nein, weiter zu 4.

4. Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Bezug auf Steuermittel:

 In älteren Schreiben des MWK (vor 1999) finden sich Empfehlungen wie etwa:

 „Bei Personen, die bereits Dienst- oder Versorgungsbezüge aus öffentlichen Mitteln beziehen, ist zu prüfen, ob der Lehrauftrag unentgeltlich übernommen werden kann."

 Im bis heute geltenden Runderlass des MWK v. 12.05.1999 „Lehrbeauftragte an Hochschulen" heißt es

> 3.2 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sollen Lehraufträge nur erhalten, wenn an ihrer Lehrtätigkeit mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und die Bedürfnisse des betreffenden Fachgebiets ein besonderes Interesse besteht. Das besondere Interesse ist in dem Antrag auf Erteilung des Lehrauftrags darzulegen. Die Einschränkungen entfallen, wenn die betreffende Person auf die Vergütung verzichtet.

Diese Formulierung – insb. die Konzession bzgl. des Wegfalls der Einschränkungen, *wenn auf die Vergütung verzichtet wird –,* deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber/das erlassende Ministerium davon ausgeht, dass Personen im Renten-/Pensionsalter auskömmlich alimentiert sind (und nicht zusätzlich *Steuermittel* für die Vergütung des LA erhalten sollen).

Erkennt man dieses Prinzip an, kann der LA zwar erteilt werden, allerdings unvergütet.

Hinweis: Informationen zur Rechtsstellung von Professorinnen und Professoren im Ruhestand sind hier https://intern.uni-goettingen.de/personal/Freigegebene%20Dokumente/Merkblatt%20Rechtsstellung%20Prof.%20im%20Ruhestand%20+%20Emeriti%20und%20weitere%20Anbindung_Stand%2006.2022.pdf nachlesbar. Lehrtätigkeit ist weiter zulässig, allerdings unvergütet.

Die SHK hat dazu einstimmig (12:0:0) wie folgt Stellung genommen:

- Grundsätzlich sollen an pensionierte Professorinnen und Professoren keine vergüteten Lehraufträge vergeben werden, da a) sie auskömmlich alimentiert sind und b) in den allermeisten

Fällen geeignete Personen, oft in prekären finanziellen Verhältnissen, zur Verfügung stehen, die auf die Vergütung angewiesen sind.

- Steht zunächst keine geeignete Person zur Verfügung, kann die betr. Einrichtung den LA ausschreiben.
- Ausnahmen von der Regel, dass pensionierten Professorinnen und Professoren keine Vergütung gezahlt wird, seien nur im Einzelfall auf Einzelantrag mit entsprechender Begründung denkbar.

Die SHK empfiehlt dem Fakultätsrat, einen Beschluss mit diesem Wortlaut zu fassen.

Der Fakultätsrat legt nach kurzer Aussprache mit 9:0:2 Stimmen fest:

Pensionierten und emeritierten Professor*innen werden in der Philosophischen Fakultät keine vergüteten Lehraufträge erteilt. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Als Begründung führt der Fakultätsrat an, dass pensionierte und emeritierte Professor*innen bereits seitens des Steuerzahlers auskömmlich alimentiert werden; eine zusätzliche Vergütung für wie auch immer geartete Aufgaben ist nicht vorgesehen. Zudem ist es ihnen freigestellt, auch nach Eintritt in den Ruhestand weiter Lehre anzubieten, siehe https://intern.uni-goettingen.de/personal/Freigegebene%20Dokumente/Merkblatt%20Rechtsstellung%20Prof.%20im%20Ruhestand%20+%20Emeriti%20und%20weitere%20Anbindung_Stand%2006.2022.pdf; eine Vergütung ist dafür nicht vorgesehen.

In der Aussprache des Fakultätsrates fiel auch der Hinweis darauf, dass Lehraufträge grundsätzlich an zwei Personengruppen vergeben werden sollen:

a) Personen, für die die LA-Vergütung eine wichtige Konstituente ihres Lebensunterhalts darstellt,

b) nationale und internationale Spezialist*innen, die das Lehrangebot bereichern.

TOP 8) Verschiedenes

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ende: 11:25 Uhr

Bräuer, Dekan *Schubert, Protokollführung*